



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Esslingen / Paritätische Akademie Süd		
Ggf. Standort	Esslingen / Stuttgart-Vaihingen		
Studiengang	<i>Sozialwirtschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20–25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2017–31.08.2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	07.02.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Durch Beschluss des Landtages von Baden-Württemberg wurden am 01.10.2006 die beiden bis dahin selbständigen Fachhochschulen für Technik und für Sozialwesen in Esslingen zur Hochschule Esslingen fusioniert. Heute hat die Hochschule Esslingen rund 6.000 Studierende, die in 25 Bachelorstudiengängen, 15 konsekutiven und sieben berufsbegleitenden Masterstudiengängen studieren. Berufsbegleitende Masterstudienangebote bestehen, neben der zu akkreditierenden „Sozialwirtschaft“ (M.A.), in den Bereichen „Autonomes Fahren“ (M.Eng.), „Biotechnologie“ (M.Sc.), „Elektromobilität“ (M.Eng.), „Mechatronik“ (M.Eng.), „Netztechnik und Netzbetrieb“ (M.Eng.) sowie „Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ (M.Eng.).

Die Studiengänge an der Hochschule werden von sechs Fakultäten getragen, in denen 214 hauptamtliche Professor:innen sowie 421 nebenberufliche Lehrbeauftragte aus der Praxis unterrichten. Die Arbeit der Lehrenden wird unterstützt durch 384 weitere Mitarbeiter:innen. Die Lehre an der Hochschule wird von anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung flankiert, die teils durch öffentliche Mittel, teils durch Unternehmen oder nichtstaatliche Organisationen finanziert wird. Zur Koordination der Forschungs- und Entwicklungsprojekte wurden an der Hochschule an ihren drei Standorten (zwei in Esslingen, einer in Göppingen) Institute für Angewandte Forschung eingerichtet.

Vorrangige Aufgabe der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung ihrer Studierenden, die diese in die Lage versetzt, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden. Diesem Ziel ist auch die Hochschule Esslingen verpflichtet.

Die Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege (SABP) bietet gegenwärtig neun sozialwissenschaftliche Studiengänge an – fünf Bachelorstudiengänge („Soziale Arbeit“, „Pflege/Pflegemanagement“, „Pflegepädagogik“, „Pflege“ mit Berufszulassung sowie „Kindheitspädagogik“) und vier Masterstudiengänge („Soziale Arbeit“, „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“, „Pflegewissenschaft“, „Sozialwirtschaft“). Sie ist mit derzeit 1.066 Studierenden eine der größten Fakultäten der Hochschule.

Der von der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, und der Paritätischen Akademie Süd am Standort der Akademie in Stuttgart-Vaihingen angebotene Teilzeitstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist ein berufsbegleitend angebotener, anwendungsorientierter weiterbildender Masterstudiengang im Umfang von 90 CP, der auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern ausgelegt ist. Ein CP entspricht einem Workload von 27,5 Stunden. Pro Semester werden 18 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.475 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 368 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit, 1.687 Stunden Selbstlernzeit, 300 Stunden Prüfungszeit sowie 120 Stunden medienbasierte Lehre. Im ersten bis vierten Semester finden an jeweils vier Wochenenden (Donnerstag bis Samstag) die Lehrveranstaltungen in Präsenz statt. Ein Präsenztag umfasst dabei jeweils acht Seminarstunden. Die Studierenden erhalten bereits vor Beginn des Studiums einen Überblick zu sämtlichen Präsenzterminen im Studium. Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Im Studiengang sind insgesamt neun Module zu absolvieren. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben (Gesamtstudienkosten: € 8.460,-). Als Zulassungsvoraussetzungen gelten der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister) in einem überwiegend dem

Studienprogramm zurechenbaren Studiengang mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von mindestens 210 Credit Points (oder einem vergleichbaren Bildungsabschluss), der Nachweis über eine in der Regel mindestens einjährige, einschlägige praktische Berufstätigkeit, sowie die Aufnahme der Prüfungsvorbereitung bei einem Bildungsträger gemäß der Externen-Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen.

Das Studium richtet sich vor allem an Personen, die über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und sich auf Leitungs- und Führungsaufgaben bei frei-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder öffentlichen Trägern der Sozialwirtschaft fachlich fundiert, innovativ und verantwortungsbewusst vorbereiten wollen oder diese bereits wahrnehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung fanden aus Sicht der Gutachter:innen in einer kollegialen, wertschätzenden und sachlichen Atmosphäre statt. Alle Fragen der Gutachter:innen wurden von Seiten der Hochschulleitung, den Fakultäts- und Studiengangverantwortlichen, den Lehrenden und den per Zoom zugeschalteten sechs Studierenden differenziert und zufriedenstellend beantwortet. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass der berufsbegleitend angebotene, beim Kooperationspartner Paritätische Akademie Süd angesiedelte und dort auch durchgeführte, hier zur zweiten Reakkreditierung vorliegende Teilzeitstudiengang „Sozialwirtschaft“ auf allen Ebenen von der Hochschule unterstützt und von einem engagierten Team von Lehrenden getragen wird. Die auch historisch bedingte „Auslagerung“ des Studiengangs an die Paritätische Akademie Süd in Stuttgart-Vaihingen ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar. Die Akademie bietet u.a. für die Präsenzveranstaltungen an den Wochenenden bessere organisatorische Voraussetzungen als die Hochschule. Sie ist z.B. für die Vorabprüfung von Bewerbungen, für den Abschluss von Studienvereinbarungen, die Beratung von Interessent:innen, die administrative und technische Organisation der Lehre, die Organisation der Räumlichkeiten für die Lehre (inkl. Catering), die Bereitstellung der Pflichtliteratur zum Selbststudium sowie für die Administration der Studienkosten zuständig. Der Hochschule Esslingen bzw. der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege obliegt hingegen die Entwicklung und Aktualisierung des Curriculums, die Zuständigkeit im Akkreditierungsverfahren, die Zulassung der Studierenden gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen, die Einbindung der Studierenden als „Angehörige“ der Hochschule, die Verantwortung für die Lehre, die Abnahme der Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) sowie die Ausgabe von Masterzeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde. Die Gutachter:innen konstatieren des Weiteren ein gut durchdachtes und schlüssiges Studiengangskonzept. Auch die breite personelle Ausstattung in der Lehre ist positiv hervorzuheben. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bei den befragten Studierenden wahr. Weitere Stärken des Studienangebots sind u.a. die mit dem Studium verbundene Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung, die auf einer hochschulischen Richtlinie basierende digital gestützte Lehre (im Umfang von 120 Stunden) und die Durchführung von Exkursionen ins europäische Ausland.

Auf Wunsch der Studierenden empfehlen die Gutachter:innen eine frühzeitigere Terminierung der Präsenzveranstaltungen mit dem Ziel, die Planbarkeit des berufsbegleitenden Studierens zu erhöhen. Neben einigen Hinweisen im Sinne der Optimierung des Modulhandbuchs empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule auch nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, wie die berufsbegleitend Studierenden im Sinne einer „Mitwirkung“ (jenseits des Status als „Hochschulangehörige“ ohne Mitwirkungsrechte) stärker in das hochschulische Leben eingebunden werden

können. Der Studiengang ist in seinem Profil anwendungsorientiert. Hinweise auf eine Forschungskompetenz wurden und werden künftig zurückgenommen, da auch das Curriculum eine solche Kompetenzausrichtung nicht genügend untermauert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Süd am Standort der Akademie in Stuttgart-Vaihingen berufs begleitend und in Teilzeit angebotene Studiengang „Sozialwirtschaft“ ist ein weiterbildender und anwendungsorientierter Masterstudiengang, der auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern ausgelegt ist. Es werden insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden 18 CP erworben. Ein CP entspricht einem Workload von 27,5 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.475 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 368 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit, 1.687 Stunden Selbstlernzeit, 300 Stunden Prüfungszeit sowie 120 Stunden medienbasierte Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das weiterbildende Masterstudienprogramm „Sozialwirtschaft“ wurde durch die Kooperationspartner Hochschule Esslingen und Paritätische Akademie Süd mit einem breit aufgestellten Team von Expert:innen aus Lehre, Forschung und Praxis (weiter-)entwickelt. Der Studiengang hat ein deutlich „anwendungsorientiertes“ Profil. Der Schwerpunkt der Studieninhalte liegt darin, aktuell vorhandenes Wissen und die Fähigkeit zu vermitteln, diese auf bekannte und neue Aufgabenstellungen in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft entscheidungsorientiert anzuwenden. Darüber hinaus werden die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie die Kommunikationsfähigkeit der Studierenden zur Stärkung des wirtschaftlichen Handelns und Denkens, sowie zur Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben gestärkt. Die traditionell enge Verbindung zwischen der Hochschule und Organisationen/Institutionen der Sozialwirtschaft, die sich in der hohen Zahl von Lehrbeauftragten, praxisorientierten Abschlussarbeiten und Forschungsprojekten sowie einer Vielzahl von Kooperationen auf individueller Ebene zeigt, unterstützt die Anwendungsorientierung des Studiengangprofils in besonderer Weise, so die Hochschule.

Für die Masterthesis, die im fünften Semester erstellt wird, werden 18 CP vergeben. Die Masterthesis hat einen Umfang von 60-80 Seiten, für deren Erstellung gemäß § 7 Abs. 3 der Fachspezifischen Externen-Prüfungsordnung eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten nicht überschritten werden soll. Mit der Masterarbeit sollen die angehenden Absolvent:innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Problemstellung der Sozialwirtschaft selbständig mit den im Studienprogramm erlernten wissenschaftlichen Methoden

zu entwerfen, durchzuführen und hierzu in professioneller Weise zu berichten, d.h. den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechend. Dabei werden sie durch eine Erstbetreuung unterstützt und beraten. Teil des Prozesses der Erstellung der Masterarbeit sind Reflexionsphasen mit der betreuenden Person und anderen Graduierenden, in welchen der wissenschaftliche Arbeits- und Strukturierungsprozess selbstkritisch und reflektierend hinterfragt wird. Hierzu dient auch das die Erstellung der Masterarbeit begleitende Masterkolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ sind in § 4 der Externen-Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen (Allgemeiner Teil) sowie in § 6 der Fachspezifischen Externen-Prüfungsordnung für das Masterstudienprogramm „Sozialwirtschaft“ geregelt. Ziel der Externen-Prüfung gemäß § 3 ist es, nicht immatrikulierten Personen nach Teilnahme an einem berufsbegleitenden Studienprogramm bei einem kooperierenden Bildungspartner den Erwerb eines akademischen Grads der Hochschule Esslingen zu ermöglichen.

Die Externen-Prüfung kann gemäß § 4 nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Studierende:r eingeschrieben gewesen zu sein, dessen Inhalt und Abschluss mit dem durch die Externen-Prüfungsordnung angestrebten Abschluss vergleichbar ist. Zur Externen-Prüfung wird zugelassen, wer a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem überwiegend dem Studienprogramm zurechenbaren Studiengang mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von mindestens 210 CP nachweisen kann oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss und b) bei einem Bildungsträger die Prüfungsvorbereitung aufgenommen hat. Sofern zum Zeitpunkt der Zulassung lediglich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von 180 CP nachgewiesen werden kann, sind 30 CP bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Eine entsprechende Vereinbarung soll möglichst mit der Zulassung erfolgen. Nachzuweisen ist ferner gemäß § 59 Abs. 2 Landeshochschulgesetz eine nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 3 qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

Im Fachspezifischen Teil der Externen-Prüfungsordnung sind in § 6 weitere Einzelheiten geregelt. Es gelten folgende fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudienprogramm „Sozialwirtschaft“: Zum einen Nachweise über einen ersten sozialwissenschaftlich ausgerichteten Hochschulabschluss und eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr oder Nachweise über eine berufspraktische Erfahrung im sozialen Bereich von in der Regel mindestens fünf Jahren, soweit diese nach einem nicht sozialwissenschaftlich orientiertem Hochschulabschluss erfolgte. Ergänzend zu den Nachweisen für die Zulassung, die nach § 3 und § 4 des Allgemeinen Teils erforderlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen: a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges nach dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung sowie des beruflichen Werdegangs, b) der Nachweis der einschlägigen Berufstätigkeit zur Berufserfahrung. Der ggf. erforderliche Nachweis zusätzlicher 30 CP ist bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu führen.

Wie die ggf. fehlenden 30 CP erbracht und nachgewiesen werden können, ist der „Richtlinie zum Anerkennungsverfahren für den § 4 Absatz 4 der Externen-Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil – der Hochschule Esslingen vom 23.01.2018“ zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums vergibt die Hochschule Esslingen den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Die Regelungen zum Zeugnis und zur Vergabe des Diploma Supplements finden sich in § 24 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil). Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, in welchem die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen sind. Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigefügt. Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolvent:innen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studienprogramm. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Im Diploma Supplement ist zudem zu vermerken, dass die Masterprüfung als Externen-Prüfung abgelegt wurde. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der 90 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester werden 18 CP erworben. Insgesamt sind neun Pflichtmodule zu absolvieren. In den ersten vier Semestern werden pro Semester zwei Module angeboten. Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit (Modul 9). Die Module haben einen Umfang von sechs bis 18 CP (Mastermodul). Die detaillierte Struktur des Studiums mit den neun studiengangs-spezifischen Pflichtmodulen, den CP und den vorgesehenen Modulprüfungen ist in der nachfolgenden Tabelle hinterlegt:

1	2	3	4					5	6	7
Modulnummer	Modulname	Teilgebiet	Teilcredits je Semester					Studienleistung, unbenotet	Prüfungsleistung, benotet (Gewichtung)	ECTS-Punkte Gewichtung der Modulnote
			1	2	3	4	5			
9001	Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen		8						MP 20	8 (1)
9002	Rechnungswesen und Kostenmanagement		10						HA	10 (1)
9003	Recht sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen			8					KL 120	8 (1)
9004	Organisation, Qualitätsmanagement und Evaluierung			10					HA	10 (1)
9005	Finanzierung und Controlling				9				KL 120	9 (1)
9006	Sozialwirtschaftliche Konzepte im EU-Vergleich				9				PA	9 (1)
9007	Sozialmarketing und Kommunikation					6			BV	6 (1)
9008	Strategisches Management, Personalwirtschaft und Leadership					12			MP 20	12 (1)
9009	Mastermodul						18		MA	18 (3)
Gesamtsummen			18	18	18	18	18			90

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten neben den Modulbezeichnungen Informationen zu den Gesamtzielen und der Bedeutung des jeweiligen Moduls bezogen auf die berufliche Qualifikation und zu den beteiligten Disziplinen, Units, Präsenzstunden und Selbstlernzeiten pro Unit, Leistungspunkten, ggf. medienbasierten Lehreinheiten, Vorbereitungszeiten für Leistungsnachweise, Kompetenzerwerb im Modul (Selbst-, Methoden-, Sozialkompetenz), Lernformen, Voraussetzungen für eine Teilnahme, Prüfungsleistungen, Häufigkeit des Angebots sowie Verwendbarkeit des Moduls. Auch der/die jeweils Modulverantwortliche werden benannt. Die modulbezogene leistungsnachweisrelevante Pflichtliteratur sowie die Basisliteratur sind in einem weiteren Dokument zusammengestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der fünfsemestrige weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist auf 90 CP ausgelegt. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Einem CP liegen 27,5 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde. Pro Semester sind 18 CP zu erwerben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.475 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 368

Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit, 1.687 Stunden Selbstlernzeit, 300 Stunden Prüfungszeit sowie 120 Stunden medienbasierte Lehre. Die modularen zeitliche Arbeitsbelastungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) zugeordnet. Die Zuordnung ist in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die CP für ein Modul werden gewährt, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 18 CP festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Sofern zum Zeitpunkt der Zulassung lediglich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von 180 CP nachgewiesen werden kann, sind 30 CP bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Eine entsprechende Vereinbarung soll möglichst mit der Zulassung erfolgen, so die Ausführungen in § 4 Abs. 4 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ fällt unter die rechtlichen Rahmungen von § 19 MRVO in Verbindung mit § 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ wurde durch die Kooperationspartner Hochschule Esslingen und Paritätische Akademie mit einem breit aufgestellten Team von Expert:innen aus Lehre, Forschung und Praxis entwickelt. Die vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen der Hochschule Esslingen fließen ebenso in die ständige Fortentwicklung des Studienkonzepts ein, wie die Wissensbestände der Paritätischen Akademie Süd. Die Paritätische Akademie Süd ist eine gemeinnützige GmbH. Sie ist der gemeinsame Bildungsträger der Paritätischen Landesverbände in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz/Saarland. Die genannten Landesverbände und die Paritätische Bundesakademie sind die Gesellschafter der Akademie. Seit Beginn des Jahres 2011 arbeitet die Paritätische Akademie Süd als eigenständiger Bildungsträger mit der Aufgabe, die Paritätische Fort- und Weiterbildung in Süddeutschland in guter inhaltlicher und organisatorischer Qualität anzubieten. Das Angebotsspektrum Süd umfasst u.a. die Entwicklung,

Organisation und Begleitung von Fort- und Weiterbildungen, die Organisation von Teamfortbildungen, Informationsveranstaltungen und In-house-Seminare, berufliche und akademische Weiterbildung durch Seminare, Zertifikatskurse und Studienprogramme. In der akademischen Weiterbildung kooperiert die Paritätische Akademie Süd neben der Hochschule Esslingen mit der Hochschule Mannheim und der SRH-Hochschule.

Die Kooperation sowie die Aufgabenverteilung und Realisierung des Studienangebotes wurden bereits im Jahr 2011 in einem Kooperationsvertrag geregelt. Aus dem Kooperationsvertrag mit der Akademie geht hervor, dass die Verantwortung für den Studiengang und auch die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs bei der Hochschule Esslingen liegt. Gemäß Vertrag wird das Curriculum des Masterstudiums von der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, verantwortet. Die Hochschule nimmt die Prüfungsleistungen ab und verleiht den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) in Sozialwirtschaft. Die organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Paritätischen Akademie Süd. Die Präsenzphasen des Studiengangs werden beim Kooperationspartner im Paritätischen Zentrum und Mehrgenerationenhaus in Stuttgart-Vaihingen durchgeführt. Die Betreuung der Studierenden erfolgt aktuell durch rund 25 Lehrpersonen. Die Leistungsnachweise werden im Hauptamt abgenommen, die Lehre wird in Neben-tätigkeit durchgeführt. Professor:innen der Hochschule Esslingen oder kooperierender Hochschulen übernehmen ca. 80 % der Lehre im Studiengang.

Die bei der Entwicklung und in der Anfangszeit des Masterstudiums „Sozialwirtschaft“ ebenso operativ in die Kooperation involvierte Akademie Berlin tritt seit einigen Jahren ausschließlich als einer der fünf Anteilseigner der Paritätischen Akademie in Stuttgart in Erscheinung und hat seitdem keinen weiteren, rechtlichen Einfluss auf die operative und strategische Ebene des Studienprogramms in Stuttgart.

Die Paritätische Akademie ist im Studienprogramm insbesondere zuständig für die Abwicklung der Entgegennahme und Vorabprüfung von Bewerbungen, dem Abschluss von Studienvereinbarungen, die vorab Beratung von Interessent:innen, die administrative und technische Organisation der Lehre, die Organisation der Räumlichkeiten für die Lehre (inkl. Catering), die Bereitstellung der Pflichtliteratur zum Selbststudium sowie die Administration der Studienkosten. Der Hochschule Esslingen obliegt insbesondere die Entwicklung und Aktualisierung des Curriculums, die Zuständigkeit im Akkreditierungsverfahren, die Zulassung gemäß Prüfungsordnung der HS Esslingen und Gewährung der Hochschulmitgliedschaft für die berufsbegleitenden Studierenden, die Verantwortung der Lehre, die Abnahme der Prüfungsleistungen, sowie die Ausgabe von Masterzeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der anwendungsorientierte, weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ präsentiert sich bei der zweiten Reakkreditierung als ein durchdachtes, schlüssig aufgebautes und übersichtlich gestaltetes Studienkonzept, das die Absolvent:innen angemessen auf Leitungs- und Führungsaufgaben bei frei-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder öffentlichen Trägern der Sozialwirtschaft vorbereitet.

Schwerpunkte der Diskussion vor Ort sowie der Bewertung waren folgende Themen: der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule, die Kooperation mit der Paritätischen Akademie Süd, das Curriculum und der Aufbau des Studiums, Innovation und die perspektivische Umsetzung von Innovationen im Studienkonzept, die Studierbarkeit, das Modulhandbuch, die personalen und sachlichen Ressourcen, das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und die Qualitätssicherung im Studiengang sowie der Stellenwert von Blended-Learning in der Hochschule und im Studiengang. Vor Ort hat die Hochschule sämtliche Fragen und Nachfragen der Gutachter:innen in Bezug auf die zuvor genannten Themen plausibel und nachvollziehbar erläutert.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule am 17.01.2024 weitere Evaluationsergebnisse nachgereicht, die von den Gutachter:innen in der Bewertung berücksichtigt wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Sozialwirtschaft ist ein Sektor, der seit Jahren und selbst in Zeiten der Krise durch hohes Wachstum und steigende Beschäftigungszahlen gekennzeichnet ist. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen in jüngster Vergangenheit nachhaltig verändert. Insbesondere werden Marktmechanismen im sozialen Bereich immer selbstverständlicher und auch die Konkurrenz zwischen öffentlichen, frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern nimmt zu. Dabei konkurrieren die Träger der Sozialen Arbeit, Bildung, Pflege und Gesundheit mit ihren Einrichtungen und Diensten sowohl um knapper werdende Mittel (Entgelte) und Fachkräfte als auch um Adressat:innen. Deren sich wandelnde Ansprüche sowie Bedarfe beeinflussen ebenfalls die Trägerlandschaft. Neben der geforderten Fachlichkeit entsteht somit ein hoher ökonomischer Druck, Leistungen effektiv und effizient zu erbringen. Entsprechend werden an die Träger bzw. deren Mitarbeiter:innen ständig wachsende und neue Ansprüche hinsichtlich professioneller Managementkompetenzen gestellt.

Bedarfsstudien bei Arbeitgebern im sozialen Bereich zeigen einen großen und stark wachsenden Bedarf an Arbeitskräften mit betriebswirtschaftlichem Wissen. Laut Hochschule berücksichtigen derzeitige Ausbildungen und Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, Bildung und Gesundheit dieses Qualifikationsprofil nicht ausreichend. Häufig fehle eine Verknüpfung von sozialarbeiterischer, kindheitspädagogischer, pflegerischer und wirtschaftlicher Kompetenz für die Erfüllung der steigenden Anforderungen in den Einrichtungen und Diensten. Diese steigenden Qualifikati-

ansanforderungen im wirtschaftlichen Bereich sind Gegenstand des Studienkonzepts „Sozialwirtschaft“ der Hochschule Esslingen in Kooperation mit der Paritätischen Akademie. Das Studienprogramm schließt aus Sicht der Hochschule damit eine Marktlücke im Ausbildungsbereich der Sozialwirtschaft.

Das Studium richtet sich primär an Personen, die über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und sich auf Leitungs- und Führungsaufgaben bei frei-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, Bildung und Gesundheit vorbereiten wollen oder diese bereits wahrnehmen. Das Studienkonzept befähigt die Absolvent:innen zum wirtschaftlichen Handeln und Denken in der Sozialwirtschaft auf der Basis von Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen.

Nach erfolgreichem Abschluss sind die Absolvent:innen für die Übernahme folgender Funktionen befähigt: Management und Leitungsfunktionen unterschiedlicher Reichweite (Gesamt-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Teamleitung), Stab- und Assistenzstellen (z.B. Qualitätsmanagement, Evaluierung), Projektmanagement, Fachstellen in Beratungsorganisationen, in der öffentlichen Verwaltung und in Forschungseinrichtungen (z.B. Sozialplanung, sozialwirtschaftliche Fachexpertise für soziale Organisationen), selbständige Tätigkeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bedarfsstudien bei den Einrichtungen und Diensten im sozialen Bereich zeigen einen (auch aus Sicht der Gutachter:innen) großen und wachsenden Bedarf an Arbeits- und Führungskräften mit betriebswirtschaftlichem Wissen. Der berufsbegleitend angebotene, weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ versteht sich in diesem Kontext als eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung auf Masterniveau, die für die gestiegenen und sich wandelnden Anforderungen an das Management in der Sozialwirtschaft und in sozialen Einrichtungen das notwendige Handlungswissen zur Verfügung stellt. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Auffassung der Gutachter:innen im Modulhandbuch und im Selbstbericht klar formuliert und tragen den Zielen der Hochschulbildung, der wissenschaftlichen Befähigung sowie der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zur Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. Das Studienkonzept befähigt die Absolvent:innen zum (sozial-)wirtschaftlichen Handeln und Denken auf Basis von Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen sowie die Möglichkeiten des Transfers in die Praxis. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ist ein wichtiges Bildungsziel in dem durchdachten, stringent und übersichtlich aufgebauten Studiengang. Sie sind in den Modulbeschreibungen unter den Stichworten „Sozial-“ und „Selbstkompetenz“ aufgeführt. Die kritische Reflexion der eigenen Haltungen, Vorstellungen und Wissensbestände sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, zum Konfliktmanagement und zur Persönlichkeitsentwicklung spielen in allen Modulen und Lehrveranstaltungen eine Rolle. Auch die Übernahme von Verantwortung in einem Team wird im Studiengang im Rahmen von Kleingruppenarbeiten oder in Projektgruppen geschult. Die Bewusstseinsbildung über kulturelle Unterschiede, das Reflektieren der eigenen Kulturverhaftung und Identität sowie das Bewusstwerden kultureller Unterschiede sind im Studiengang ebenfalls von Bedeutung. Das Studiengangskonzept berücksichtigt zudem die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an das zuvor absolvierte sozialwissenschaftliche Bachelorstudium an. Die Gutachter:innen zeigen sich überzeugt, dass die Studierenden nach ihrem Studienabschluss imstande sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein anteilig mitzugestalten. Die vor Ort befragten Studierenden und Absolvent:innen haben dies in den Gesprächen bestätigt. Die Befähigung, eine

qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist aus Sicht der Gutachter:innen auf Basis des vorliegenden Studienkonzeptes, der Auskünfte der Studiengangsleitung sowie der Ergebnisse der Studierendenbefragungen gegeben. Einige Studierende sind bereits während des Studiums in Führungspositionen im sozialen Bereich beschäftigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das berufsbegleitende Masterstudium „Sozialwirtschaft“ ist eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung, die für die gestiegenen und sich wandelnden Anforderungen an das Management in der Sozialwirtschaft das notwendige Handlungswissen zur Verfügung stellt. Das Studiengangskonzept beinhaltet umfangreiche, an die Spezifika der Sozialwirtschaft angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxistransferanteile, etwa durch die medienbasierte Lehre und (optional) eng mit der Praxis der Studierenden verknüpften Leistungsnachweisen. Zudem bezieht das Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein an die Berufspraxis und Lebensrealität angeknüpftes Studium.

Folgende fachliche Bereiche und damit verbundene Kompetenzen werden u.a. erlernt: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Analyse von sozial- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen, Anwendung und Auswahl von verschiedenen Instrumenten des Jahresabschlusses und der Kostenrechnung, Arbeits- und Sozialrecht, Organisationsethik, Qualitätsmanagement, Instrumente des Finanzmanagements, Strategisches und operatives Controlling, Europäische Sozialsysteme, Marketingkonzepte, Öffentlichkeitsarbeit, Strategische Unternehmensführung, Managementtheorien, Personalentwicklung sowie Freiwilligenmanagement.

Die Lehrformen beinhalten neben Vorträgen auch Fallbeispiele und Analysen, praxisnahe Übungsaufgaben, Gruppenarbeiten, Recherche, integrierte Selbststudienanteile und interaktive Erarbeitungen/Entwicklungen von Managementkonzepten.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurden die im Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ vorgesehenen Module/Units (inkl. Literaturliste) kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei wurden auch die sich wandelnden Bedarfe der internen und externen Anspruchsgruppen berücksichtigt. Insbesondere neu aufgegriffen wurden die Themen Arbeit 4.0 (Unit 4d), Digitales Marketing (Unit 7c), Management und Digitalisierung (Unit 8b) und Ehrenamtsmanagement (Unit 8f). Im Kontext der ständigen Fortentwicklung ist es laut Hochschule gelungen, weitere hochqualifizierte Expert:innen für die Mitwirkung im Studium zu gewinnen. Darüber hinaus konnte den Studierenden gemäß einer Grundordnungsänderung an der Hochschule Esslingen der Status einer Vollmitgliedschaft an der Hochschule ermöglicht werden, was u.a. zur umfangreichen digitalen Nutzung zentraler Einrichtungen wie Bibliothek oder EDV-Räumen beigetragen hat. Zudem wurde für den Studiengang eine eigene Moodle-Plattform eingerichtet sowie durch das Cisco-Webex-Tool eine Plattform für online-Seminare und Videokonferenzen implementiert. Weiterhin wurde in diesem Kontext die medienbasierte Lehre neu aufgestellt und noch enger mit der Präsenzlehre verknüpft. Ein weiterer Aspekt der Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung ist die Integration der berufsbegleitenden Masterstudierenden ins LSF-Informationssystem der Hochschule Esslingen bzw. die damit verbundene zentrale Studierendenverwaltung (inkl. Prüfungsangelegenheiten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ im Umfang von 90 CP präsentiert sich für die Gutachter:innen bei der zweiten Reakkreditierung als ein durchdachter, schlüssig aufgebauter und übersichtlich gestalteter Studiengang, der die Absolvent:innen angemessen auf Leitungs- und Führungsaufgaben bei frei-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder öffentlichen Trägern der Sozialwirtschaft vorbereitet. Das Studiengangskonzept umfasst nach Meinung der Gutachter:innen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen. Das Curriculum entspricht dem Masterniveau und ist aus Sicht der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die befragten Studierenden und Absolvent:innen bestätigen, dass sie aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden wurden und werden. Die durchgeführten Exkursionen unterstützen zielführend das Qualifikationsziel des Studiengangs. Bezogen auf das Curriculum schlagen die Gutachter:innen der Hochschule vor, sogenannte „Innovationsfenster“ einzurichten (unterhalb der Schwelle von Modulen; ggf. durch Bereitstellung von Ressourcen aus der Zusammenarbeit von verschiedenen Modulen). Diese „Innovationsfenster“ könnten dazu genutzt werden, um auf aktuelle Entwicklungen der Sozialwirtschaft (ggf. auch im internationalen Vergleich) einzugehen: neue rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierungsmodelle, Methoden der Personalentwicklung etc., ohne bewährte Modulhalte gänzlich zu verwerfen. Ggf. könnten diese „Innovationsfenster“ auch zur Entwicklung bzw. Testung innovativer didaktischer Modelle oder Lehr-/Lernmodelle beitragen (Virtual Reality; Service Learning etc.; modulübergreifender Planspiele). Hierfür wäre die Zurverfügungstellung entsprechender, quantitativ beschränkter Ressourcen (ECTS; Präsenzzeiten o.ä.) durch verschiedene Module erforderlich. Dann könnte man auch ohne die Etablierung eines „Innovationsmoduls“ sehr flexibel auf aktuelle Entwicklungen eingehen, so die Gutachter:innen.

Der Teilzeitstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist eindeutig ein „anwendungsorientierter“ weiterbildender Masterstudiengang. Dies wird von den Studiengangverantwortlichen auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigt. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule sicherzustellen, dass insbesondere im Selbstbericht dieser Profilierung stärker Rechnung getragen und die gelegentlich „durchschimmernde“ Forschungsorientierung entsprechend zurückgefahren wird.

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Studienplatzzahl, erfolgt eine Auswahl gemäß einer Empfehlungsrichtlinie der Hochschule Esslingen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind nach Meinung der Gutachter:innen angemessen. Auch hat die Hochschule adäquat geregelt, unter welchen Bedingungen das Masterstudium auch mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP möglich ist und welche Möglichkeiten bestehen, um weitere 30 CP zu erwerben, damit unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 CP erreicht werden. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen (im In- und Ausland) erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass insbesondere im Selbstbericht der Profilierung „Anwendungsorientierung“ stärker Rechnung getragen und die gelegentlich „durchschimmernde“ Forschungsorientierung entsprechend zurückgefahren wird.
- Es könnten sogenannte „Innovationsfenster“ eingerichtet werden (unterhalb der Schwelle von Modulen; ggf. durch Bereitstellung von Ressourcen aus der Zusammenarbeit von verschiedenen Modulen), um auf aktuelle Entwicklungen der Sozialwirtschaft einzugehen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Laut Antragsteller verwirklicht die Hochschule Esslingen einen regen internationalen und interkulturellen Austausch und möchte damit ihre Studierenden zu einer beruflichen Tätigkeit im globalen Umfeld motivieren und befähigen. Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele werden die Auslandskontakte durch die Hochschulleitung, die Fakultäten und deren Auslandsbeauftragten und das International Office gepflegt und weiterentwickelt. Studierende, die ein Studien- oder Praxissemester im Ausland absolvieren, werden durch verschiedene Stipendien und Fördermittel unterstützt.

Aufgrund der berufsbegleitenden Studiensituation sind Auslandsaufenthalte für die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sozialwirtschaft“ jedoch kaum realisierbar. Laut Hochschule fokussiert sich die Mobilität daher häufig auf international ausgerichtete Studieninhalte (z.B. in den Modulen 1 und 3) sowie auf die in Modul 6 angebotene Auslandsexkursion inkl. Erhebung empirischer Daten, die selbst unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt werden konnte. Exkursionsziele in den letzten Jahren waren u. a. Bozen, Dublin, Kopenhagen, Lissabon und Wien. Die Teilnahme daran ist verpflichtend, wobei die zumeist wenigen Abwesenheiten (ca. ein bis zwei Studierende; einer pro Reise) analog zum sonstigen Präsenzbereich gehandhabt werden. Darüber hinaus sind individuelle Mobilitätsmaßnahmen zu verzeichnen, beispielsweise im Kontext einer Masterthesis (z. B. zu einem länder-/systemvergleichen Themengebiet mit empirischer Datenerhebung) in Kooperation mit ausländischen Universitäten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass Mobilitätsfenster aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben sind, die Studierenden diese jedoch infolge ihrer anteiligen Berufstätigkeit nicht wahrnehmen (können). Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung erläutert die Hochschule, dass international ausgerichtete Studieninhalte in der Lehre implementiert sind, insbesondere in den Modulen 1 (z.B. Unit e „Wirtschafts- und Sozialpolitik im EU-Kontext“) und 6 („Sozialwirtschaftliche Konzepte im EU-Vergleich“) werden diese thematisiert. Hinzu kommt die in diesem Kontext in Modul 6 (im dritten Semester) angebotene und verpflichtende Auslandsexkursion, die selbst unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt werden konnte. Die Auslandsexkursion in Verbindung mit internationalen Aspekten der Sozialwirtschaft wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Die dazu befragten Studierenden wünschen sich jedoch, dass die

in ihren Augen sehr willkommene Studienreise zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf realisiert werden sollte.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 18 Abs. 1 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Insgesamt sind nach Auffassung der Gutachter:innen im Studiengang zufriedenstellende Bedingungen gegeben, die den Studierenden zumindest einen kurzen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ sind insgesamt 369 Lehreinheiten an Lehre zu erbringen. Laut Lehrverflechtungsmatrix werden ca. 80 % der Lehreinheiten von Professor:innen der Hochschule Esslingen oder kooperierender Hochschulen (z.B. Alice Salomon Hochschule Berlin) übernommen. Rund 20 % der Studieninhalte werden von Lehrbeauftragten, die meist erfahrene Praktiker:innen aus der Sozialwirtschaft sind, unterrichtet. Die Betreuung der Studierenden erfolgt aktuell durch rund 25 Lehrende. Die Leistungsnachweise werden im Hauptamt abgenommen, die Lehre in Nebentätigkeit durchgeführt. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Module, die modularen Teilgebiete, die dafür relevanten Unterrichtseinheiten sowie die jeweils lehrenden Professor:innen und Lehrbeauftragten hervor. Des Weiteren liegen eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der Lehrenden vor. Aus ihr gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die beruflichen Erfahrungen hervor. Darüber hinaus wird auf ausgewählte Publikationen hingewiesen.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch die akademische Leitung des Studienprogramms sowie durch die Studiengangkoordinatorin der Paritätischen Akademie Süd. Die Koordination und die akademische Leitung halten in den Präsenzblöcken persönlichen Kontakt zu den Studierenden und sind außerhalb der Präsenzphasen Ansprechpartner:innen für die studentischen Belange. Hinzu kommt der Zulassungsausschuss sowie Prüfungsausschuss für das Masterstudium, gebildet aus Professor:innen der Hochschule und ein Koordinierungsausschuss unter anteiliger Besetzung der Kooperierenden.

Für Professor:innen und Lehrbeauftragte der Hochschule Esslingen besteht die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterbildungen, die vom Land Baden-Württemberg angeboten werden, teilzunehmen. Professor:innen haben ca. alle sechs Jahre die Möglichkeit ein Forschungssemester durchzuführen. Es findet studiengangbezogen häufig in der Sozialwirtschaft statt und sichert so den Praxisbezug der Lehre nachhaltig. Die Mittel für Ersatz-Lehraufträge werden zentral durch die Hochschule bereitgestellt. Darüber hinaus tauschen sich die Lehrenden regelmäßig fachlich mit Professor:innen anderer Hochschulen aus, z.B. bei Fachtagungen und Messen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich auf Basis der Lehrverflechtungsmatrix sowie der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass mit ca. 25 Lehrenden sowohl die Anzahl der durchgängig nebenamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrungen geeignet sind, eine

fachlich und wissenschaftlich gute Lehre für den Studiengang anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei mit ca. 80 % der Lehreinheiten, die überwiegend von Professor:innen der Hochschule Esslingen oder von Professor:innen kooperierender Hochschulen erbracht werden, mehr als sichergestellt. Auch die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der eingesetzten Lehrbeauftragten, die dem Dokument „Qualifikationsprofil“ der Lehrenden im Studiengang zu entnehmen sind, tragen zu einer qualifizierten Lehre bei. Sichergestellt ist und von den Gutachter:innen positiv gesehen wird, dass die Prüfungen und Leistungsnachweise von Lehrenden im Hauptamt abgenommen werden. Die Gutachter:innen heben die personelle Ausstattung des Studiengangs anerkennend hervor. Insbesondere der hohe Anteil an professoral ausgebrachter Lehre ist aus ihrer Sicht lobend herauszuheben, da dies in diesem Umfang selbst in konsekutiven Studienmodellen nicht gängig ist. Dass die akademische Studiengangleitung in den Händen eines Professors der Hochschule Esslingen liegt, und die Betreuung der Studierenden sowohl durch die akademische Leitung des Studiengangs als auch durch die Studiengangkoordinatorin der Paritätischen Akademie Süd erfolgt, ist für die Gutachter:innen eine nachvollziehbare Aufgabenverteilung. Auch sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass für den Studiengang die im üblichen Rahmen notwendigen Maßnahmen für eine adäquate Lehrpersonalauswahl getroffen werden.

Alle Lehrenden können sich didaktisch weiterqualifizieren. Dem Lehrpersonal der Hochschule Esslingen stehen u.a. die hochschuleigenen Weiterbildungsangebote des Didaktik-Zentrums sowie das Spektrum der Weiterbildungsmöglichkeiten, die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen der hochschuldidaktischen Seminare angeboten werden, zur Weiterqualifikation zur Verfügung. Selbiges gilt für Lehrende aus anderen Bundesländern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Website des Studiengangs ist der „Studienstandort“ das Paritätische Mehrgenerationenhaus in Stuttgart-Vaihingen. Hier stehen vier Seminarräume zur Verfügung (von 30-47 qm), welche jeweils flexibel zu zwei größeren Räumen für je ca. 30 Personen umgebaut werden können. Die in den Räumlichkeiten bereitgestellte Medientechnik bietet eine Grundlage für die verschiedensten Lern- und Präsentationsinhalte. Beispielsweise können Kombinationen miteinander kompatibler Geräte, wie etwa Laptops, Beamer und Dokumentenkamera für zusätzliche Partizipation der Studierenden sorgen. Flipcharts und interaktive Displays aktivieren zudem das kreative Potenzial in den Seminarräumen.

Durch das Campusmanagementsystem LSF (Lehre, Studium, Forschung) und das Stundenplanungsprogramm UNTIS haben die Studierenden u. a. die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung selbst online durchzuführen. Auch können sie über LSF den Notenspiegel und Studienbescheinigungen abrufen. Ebenfalls können sie schnell und einfach per Hochschul-Account über Änderungen informiert werden. Darüber hinaus steht den Studierenden Moodle als Kursmanagementsystem und Lernplattform sowie Cisco Webex für Video- und Webkonferenzen zur Verfügung.

Der Standort verfügt über eine infrastrukturell günstige Lage mit direktem ÖPNV-Anschluss an den Hauptbahnhof Stuttgart und Flughafen Stuttgart. Ebenso gut mit dem PKW zu erreichen sind

die Seminarräume durch die unmittelbare Nähe zu den Anschlussstellen der Autobahnen A8 und A831.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwirtschaft“ haben auf die Hochschulbibliothek der Hochschule Esslingen Zugriff. Die Studierenden werden am ersten Studientag in Stuttgart-Vaihingen mit allen wichtigen Informationen zum Serviceangebot der Hochschulbibliothek versorgt. Der zunehmend digitale Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (alle Standorte) steht den Studierenden zur Verfügung. Während der Vorlesungszeit können auch am Standort „Stadtmitte“ bereitgestellte Bücher abgeholt und wieder zurückgegeben werden. Der Buchbestand der Hochschulbibliothek kann im „WebPAC“ recherchiert werden, ebenso können der Standort und der Ausleihstatus von Büchern eingesehen werden. Über die Rechnerarbeitsplätze im Virtuellen Lesesaal besteht Zugang zum Datenbankangebot der Bibliothek über das Datenbank-Infosystem (DBIS), zum elektronischen Zeitschriftenangebot über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), zu den elektronischen Büchern über den eOPAC und zu den elektronischen Publikationen (Bachelor Thesis, Master Thesis, Forschungsarbeiten, Projektarbeiten etc.) über das Online-Publikations-System (OPUS). Die zur Verfügung stehenden Datenbanken, z. B. Beck-online und Juris, die elektronischen Zeitschriften und Bücher sowie die elektronischen Publikationen sind über das Online-Publikations-System campusweit freigeschaltet.

Die Bibliothek beinhaltet u. a. sämtliche Werke der im Literaturverzeichnis des Masterstudiums Sozialwirtschaft ausgewiesenen Pflichtliteratur für das Selbststudium. Während der Vorlesungszeiten können am Hochschulstandort bereitgestellte Bücher abgeholt und wieder zurückgegeben werden.

An Mitteln für Fachzeitschriften und Bestellungen stehen der Fakultät in Esslingen, zusätzlich zu den allgemeinen Hochschulgeldern für den Bibliotheksbedarf, rund 38.000 Euro zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzphasen im Studiengang werden von den Studierenden in den Räumen des Kooperationspartners Paritätische Akademie Süd in Stuttgart-Vaihingen absolviert. Dort stehen dem Studiengang vier Seminarräume zur Verfügung, welche flexibel zu zwei größeren Räumen für je ca. 30 Personen umgebaut werden können. Die Räumlichkeiten sind aus Sicht der Lehrenden und der befragten Studierenden für das Studienangebot quantitativ ausreichend. Sie sind auch medientechnisch gut und adäquat ausgestattet. Die historisch bedingte „Auslagerung“ der Präsenzphasen an die Paritätische Akademie Süd in Stuttgart-Vaihingen ist aus Sicht der Gutachter:innen gut nachvollziehbar und plausibel. So bietet die Akademie für die Präsenzveranstaltungen an den Wochenenden u.a. bessere organisatorische Voraussetzungen als die Hochschule. Der Akademie steht auch an Wochenenden ausreichend nicht-wissenschaftliches und administratives Personal zur Verfügung, u.a. für die technische und räumliche Organisation der Lehre sowie des Caterings.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum konnte den Studierenden gemäß einer Grundordnungsänderung an der Hochschule Esslingen der Status einer Mitgliedschaft als „Angehörige“ (jedoch ohne Mitbestimmungsrechte) an der Hochschule ermöglicht werden, was u.a. zur (digitalen) Nutzung zentraler Einrichtungen wie der Bibliothek oder den EDV-Räumen beigetragen hat. Zudem wurde für den Studiengang eine eigene Moodle-Plattform eingerichtet. Mit dem Cisco-Webex-Tool wurde weiterhin eine solide Plattform für online-Seminare und Videokonferenzen implementiert. Diese infrastrukturellen Entwicklungen werden von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwirtschaft“ haben von außerhalb des Campus Zugriff auf den zunehmend umfangreicher werdenden digitalen Gesamtbestand der Hochschulbibliothek. Sie können dabei auf alle E-Books, E-Journals und Fachdatenbanken der Bibliothek zugreifen. Die „leistungsnachweisrelevante“ Pflichtliteratur wird den Studierenden jeweils vor Beginn eines Semesters über den Anbieter „Buch24“ per Post als Druckausgabe zugesandt. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen für die i.d.R. berufstätigen Studierenden ein sehr entgegenkommender Service des Studiengangs. Die Zusammenstellung der modulrelevanten Literatur erfolgt durch die Lehrenden der jeweiligen Module. Der Bearbeitungsumfang für die Bearbeitung der leistungsnachweisrelevanten Pflichtliteratur in den Selbstlernzeiten beträgt ca. 5.000 Seiten. Die studiengang- und modulbezogen ausgewählte Literatur ist aus Sicht der Gutachter:innen relevant, aktuell und angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang sind insgesamt neun Modulprüfungen zu absolvieren. Laut Hochschule kann sich ein Modul aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen (siehe Modulhandbuch). Es kann eine oder mehrere Studienleistungen und in der Regel eine benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung) beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen. Eine Übersicht der Module und Teilgebiete mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Externen-Prüfungsordnung (§ 7 Fachspezifischer Teil) bzw. im Modulhandbuch enthalten. Im Studiengang vorgesehen sind: zwei mündliche Prüfungsleistungen (Dauer je 20 Minuten), zwei Hausarbeiten (Umfang zwischen 12–18 Seiten gemäß ausgegebenem Standard), zwei besondere Verfahren (Umfang gemäß ausgegebenen Handreichungen), sowie zwei schriftliche Prüfungen (Dauer je 120 Minuten). Der Umfang der Masterthesis beträgt zwischen 60–80 Seiten. Die „Besonderen Verfahren“ sind in den betreffenden Module konkretisiert. Pro Semester sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studierenden werden am Beginn des Studiums über die geplanten Prüfungsleistungen informiert. Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit sowie einem begleitenden Masterkolloquium. Die Zeit von der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss bis zur Abgabe der Masterarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 17 Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) einmal wiederholt werden. Abweichend hiervon können, mit Ausnahme der Masterarbeit, insgesamt zwei Prüfungsleistungen ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), wenn sie zweimal nicht bestanden wurden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden, spätestens innerhalb des folgenden Semesters.

Der Nachteilsausgleich für die Absolvierung von Prüfungsleistungen ist u.a. in § 11 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 2 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geregelt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung im Nachgang der Vor-Ort-Begehung am 20.12.2023 bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang sind insgesamt neun Modulprüfungen zu absolvieren, deren Dauer und Umfang eindeutig definiert sind. Die Studierenden werden zu Beginn des Studiums über die im Studiengang geplanten Prüfungsleistungen informiert. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist in § 17 der Externen-Prüfungsordnung adäquat geregelt. Vor Ort erläutern die Studiengangverantwortlichen den Gutachter:innen, dass sich die Prüfungsformen, entsprechend der Rückmeldung der modulverantwortliche Lehrenden sowie den Ergebnissen der Evaluation, insgesamt bewährt haben. Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Sie sind geeignet um festzustellen, ob die modularen Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das berufs begleitende Studium der Sozialwirtschaft ist laut Hochschule so konzipiert, dass es möglichst gut in den Berufs- und Lebensalltag integriert werden kann. So gibt es neben medial aufbereiteten Lern- und Selbstlerneinheiten, die flexibel eingeteilt werden können, vier Präsenzeinheiten pro Semester, die donnerstags bis samstags stattfinden. Da das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird, sind keine expliziten Praktika-Anteile vorgesehen. Die im Studium behandelten Inhalte sind stark auf die Praxis bezogen, und das Zurückgreifen auf die Praxiserfahrung der Studierenden ist integrierter Bestandteil der Lehre sowie anteilsweise auch der Leistungsnachweise.

Um das berufs begleitende Studium zu ermöglichen, wurden die Vorlesungszeiten je Semester auf zusammenhängende Tage gelegt. Im ersten bis vierten Semester finden an jeweils vier Wochenenden (Donnerstag bis Samstag) die Lehrveranstaltungen in Präsenz statt. Ein Präsenztage umfasst jeweils acht Seminarstunden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Coronapandemie sollen zukünftig die regulären Präsenzvorlesungen durch Online-Einheiten sowie Blended-Learning-Einheiten in hierfür geeigneten Unit-Bereichen ergänzt werden (insgesamt 120 Stunden). Dabei wird die tageweise Bündelung von Aktivitäten eingehalten, so dass bspw. zwei Tage der Interaktion in Präsenz am Studienstandort Stuttgart-Vaihingen und ein einzelner Tag für Online-Veranstaltungen gewidmet sind. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Evaluationen der ersten vier Durchgänge des Masterstudiengangs wurde die medienbasierte Lehre und Kommunikation sowohl inhaltlich als auch technisch neu konzipiert.

Am ersten Studientag wird am Studienstandort in Stuttgart-Vaihingen eine Einführungsveranstaltung angeboten. Die Kooperationspartner informieren über den Ablauf des Studiums, über das Beratungsangebot und stellt die Rahmungen zum Studium vor.

Die Betreuung der Studierenden während des Studiums erfolgt insbesondere durch eine Studiengangskoordination der Paritätischen Akademie Süd und durch die akademische Leitung des Studienprogramms. Die medienbasierte Lehre und Kommunikation wird von einer Lehrperson betreut, welche die Gesamtaufsicht über das medienbasierte Konzept wahrnimmt. Während der Präsenzeinheiten findet die Betreuung zum einen durch die inhaltlich tätigen Dozent:innen statt; zudem kümmern sich die Mitarbeiter:innen der Paritätischen Akademie sowie Verwaltungspersonal der Hochschule Esslingen um die unterschiedlichen Belange der Studierenden.

Der Arbeitsaufwand im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang liegt bei 18 CP pro Semester (entspricht 495 Stunden). Den potentiellen Studieninteressierten wird von Seiten der Hochschule in Infoveranstaltungen und durch Hinweise auf der Website des Studiengangs empfohlen, während des Studiums im Umfang von rund 50 Prozent der Normalarbeitszeit eingeschränkt berufstätig zu sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gelangen auf Basis der Unterlagen und der Gespräche vor Ort mit den Studiengangverantwortlichen sowie den Studierenden und Absolvent:innen zu der Auffassung, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb in Teilzeit organisiert. Pro Semester werden 18 CP erworben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 27,5 Stunden. Im Sinne der Studierbarkeit ist es aus Sicht der Gutachter:innen erforderlich, die potentiellen Studieninteressierten von Seiten der Hochschule vor Beginn des Studiums im Rahmen von Infoveranstaltungen und durch Hinweise auf der Website des Studiengangs dezidiert darauf aufmerksam zu machen, die Berufstätigkeit während des Studiums möglichst auf einen Umfang von rund 50 Prozent der Normalarbeitszeit zu begrenzen. Die befragten Studierenden geben an, dass sie selbst und viele ihrer Kommiliton:innen im Umfang von 80 bis 100 Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind. Aus ihrer Sicht sind Studium und Berufstätigkeit zwar eine große Herausforderung, der Studiengang jedoch studierbar. Dies erfordert eine sehr hohe Studiendisziplin, die Einrichtung einer Phase der Selbstlernzeit nach der Arbeit, an Wochenenden und in Ferienzeiten. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Sie stellen diesbezüglich auch mit Erstaunen fest, dass die Mehrheit der Studierenden ihr Studium trotzdem in der Regelstudienzeit abschließt. Sie empfehlen der Hochschule und den Studiengangverantwortlichen nachdrücklich, die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit kontinuierlich zu beobachten und mit den berufstätigen Studierenden im Gespräch zu bleiben.

Um das berufsbegleitende Studium zu ermöglichen, wurden die Vorlesungszeiten je Semester auf zusammenhängende Tage gelegt. Im ersten bis vierten Semester finden an jeweils vier Wochenenden (Donnerstag bis Samstag) Lehrveranstaltungen in Präsenz statt. Ein Präsenztage umfasst dabei jeweils acht Seminarstunden. Die Präsenzstunden werden, auch im Sinne der Studierbarkeit, von Online-Lehreinheiten im Umfang von insgesamt 120 Stunden flankiert (dies erspart den Studierenden u.a. die Anreise nach Stuttgart-Vaihingen). Dies wird von den Gutachter:innen ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die erwarteten Eingangsqualifikationen ist der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen gut studierbar, da ein erster „sozialwissenschaftlicher“ berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, für den in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen sind. Für die Gutachter:innen war durchaus überraschend, dass alle der sechs befragten Studierenden bzw. Absolvent:innen einen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 CP abgeschlossen hatten. Darüber hinaus hat die Hochschule adäquat geregelt, unter welchen Bedingungen das Masterstudium auch mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP möglich ist, und welche Möglichkeiten bestehen, 30 CP zusätzlich zu erwerben.

Wesentlicher Bestandteil des studentischen Lernens ist die Selbstlernzeit der Studierenden. Das selbstständige Arbeiten im Selbststudium, das einen nachhaltigen Wissensaufbau anstrebt, ist sowohl aus Sicht der Studiengangverantwortlichen als auch aus Sicht der Gutachter:innen für ein erfolgreiches Studium ausschlaggebend. Die Betreuung der Studierenden während des Studiums erfolgt insbesondere durch eine Studiengangkoordination der Paritätischen Akademie Süd und durch die akademische Leitung des Studienprogramms.

Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass alle innerhalb eines Semesters erreicht werden. Alle Module weisen einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Die Prüfungsdichte ist mit zwei Prüfungen pro Semester belastungsangemessen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Workload erscheint den Gutachter:innen im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen plausibel. Die studienbegleitend durchgeführten Prüfungen überschneiden sich nicht mit den Präsenz-Lehrveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sollte von Seiten der Hochschule und den Studiengangverantwortlichen kontinuierlich beobachtet und im Gespräch mit den berufstätigen Studierenden geprüft und besprochen werden.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der von der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, und der Paritätischen Akademie Süd am Standort der Akademie in Stuttgart-Vaihingen angebotene Teilzeitstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist ein berufs begleitend angebotener, anwendungsorientierter weiterbildender Masterstudiengang im Umfang von 90 CP, der auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern ausgelegt ist. Der Studiengang weist das Merkmal auf, dass keine institutionell-strukturellen oder inhaltlichen Verzahnungselemente zwischen Studium und Berufstätigkeit vorhanden sind, und ist so konzipiert, dass dieser möglichst gut in den Berufs- und Lebensalltag integriert werden kann. So gibt es neben medial aufbereiteten Lern- und Selbstlerneinheiten, die flexibel eingeteilt werden können, vier Präsenzeinheiten pro Semester, die donnerstags bis samstags stattfinden (acht Stunden Lehre pro Tag). Da das Studium berufs begleitend durchgeführt wird, sind keine expliziten Praktika-Anteile vorgesehen. Die im Studium behandelten Inhalte sind stark auf die Praxis bezogen, und das Zurückgreifen auf die Praxiserfahrung der Studierenden ist integrierter Bestandteil der Lehre sowie anteilsweise auch der Leistungsnachweise.

Das Studium richtet sich vor allem an Personen, die über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und sich auf Leitungs- und Führungsaufgaben bei frei-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder öffentlichen Trägern der Sozialwirtschaft fachlich fundiert vorbereiten wollen oder diese Funktion bereits wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist ein berufs begleitend angebotener Teilzeitstudiengang, in dem in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern 90 CP erworben werden. Er ist damit ein Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.475 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 368 Stunden Kontakt- bzw. Präsenzzeit, 1.687 Stunden Selbstlernzeit, 300 Stunden Prüfungszeit sowie 120 Stunden medienbasierte Lehre. Der Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen im Hinblick auf die anteilige Berufstätigkeit der Studierenden in seiner Struktur plausibel konzipiert. Es ist keine institutionell-strukturelle Verzahnung von Studium und Berufstätigkeit vorgesehen. Auch Praxisanteile sind kein Bestandteil des Studiengangskonzepts. Der Studiengang ist bei einem Workload von 18 CP pro Semester prinzipiell mit einer anteiligen Berufstätigkeit vereinbar; auch weil das Studienkonzept einen hohen Anteil an Selbstlernzeit umfasst. Empfohlen wird von der Hochschule eine Berufstätigkeit im Umfang von max. 50 % der Normalarbeitszeit, der laut den befragten Studierenden jedoch in der

Regel zugunsten höherer Anteile an Berufstätigkeit nicht eingehalten wird. Alle Präsenztermine im Studiengang werden den Studierenden vor Studienbeginn kommuniziert, um eine Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit zu ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule damit die besonderen Charakteristika des Profils angemessen beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Aktualitätsbezug und die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ ist laut Hochschule durch Folgendes gewährleistet: Zum einen werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich im Austausch mit den Studierenden („Open Ear“, Semester- und Studienverlaufsevaluationen) und Kooperationspartnern aus Forschung und Praxis überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Hinzu kommt zum anderen eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene, etwa durch Hochschulkooperationen, umfangreiche Netzwerke der handelnden Lehrpersonen und die Beteiligung an Forschungsprojekten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte anhand der vorgelegten Qualifikationsprofile der im Studiengang (i.d.R. „nebenamtlich“) Lehrenden aus unterschiedlichen Hochschulen zeigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Sozialwirtschaft“ sowohl in fachlicher als auch didaktischer Hinsicht gewährleistet sind. Die Lehrenden verfügen zudem über nationale und zum Teil auch internationale Kontakte. Die Dozierenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs im In- und zum Teil auch im Ausland teil, wie z.B. die im Kurzprofil dokumentierten ausgewählten Veröffentlichungen dokumentieren. Für die Gutachter:innen steht zweifelsfrei fest, dass der aktuelle wissenschaftliche Stand der Forschung im Bereich der Sozialwirtschaft im Studiengang präsent ist. Durch die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird auch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum sichergestellt. Die Gutachter:innen konnten sich zudem davon überzeugen, dass der kontinuierliche Austausch mit den Studierenden („Open Ear“, Semester- und Studienverlaufsevaluationen) sowie mit Kooperationspartnern aus Forschung und Praxis ebenfalls zu curricularen Überprüfungen und ggf. zu Anpassungen an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen führen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist somit nach Auffassung der Gutachter:innen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Esslingen verfolgt seit einigen Jahren einen konsequenten Qualitätssicherungsprozess. Das zentrale Qualitätsmanagement stützt sich auf verschiedene Hauptelemente. Für die Kernaufgabe der Ausbildung von Studierenden sind die Weiterentwicklung der Studienordnungen, die Evaluation der Lehre, die Didaktik und die Fortbildung entscheidend. Die Zentrale Studienkommission oder der Koordinierungsausschuss führen diese Themen zusammen, identifizieren Schwachstellen und lenken vereinbarte Maßnahmen. Nicht direkt dem Kerngeschäft zuzuordnen, aber für die Qualität ebenso unverzichtbar, sind die strategische und strukturelle Weiterentwicklung der Hochschule, der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) für Studium, Forschung und Verwaltung und die Betreuung und Förderung der Mitarbeiter:innen. Der Lenkungskreis Qualität beobachtet vor allem diese Bereiche. Er koordiniert darüber hinaus die regelmäßige Akkreditierung der Studiengänge und steht mit der Zentralen Studienkommission und den Koordinierungsausschüssen in regelmäßigem Kontakt. Die Evaluation orientiert sich an der „Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre vom 18.05.2010“.

Auch die Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege beteiligt sich am Qualitätssicherungsprozess und unterhält zusätzlich ein fakultätsbezogenes Programm. Zentrale Ziele dabei sind, die Transparenz zu erhöhen, die Prozesse aufeinander abzustimmen und zu verbessern bzw. zu vereinfachen. Der Fakultätsvorstand, bestehend aus einem:einer Dekan:in und vier Prodekan:innen, hat in diesem Zusammenhang eine Aufgabenverteilung vorgenommen. Innerhalb dieser Struktur sind die jeweiligen Prodekan:innen, je nach Ressort, für die konzeptionelle Gestaltung folgender Arbeitsgebiete zuständig: Personal und Führung, Finanzen und Bau, innovative Lehre, Internationalisierung und Forschung.

Das Qualitätssicherungskonzept des Studiengangs „Sozialwirtschaft“ umfasst v.a. die Elemente Betreuung, Lehrevaluation und Absolvent:innenbefragung. Die Evaluation der Lehre erfolgt sowohl auf qualitativer als auch auf quantitativer Ebene. Die qualitative Ebene zeichnet sich durch den engen Kontakt der akademischen Studienkoordination zu den Studierenden aus. Auf quantitativer Ebene ist die vorliegende Auswertung der Feedbackbögen der Präsenzveranstaltungen (Anhang 3.9 Qualitätssicherung) angesiedelt. Der Feedbackbogen ist in zwei Rubriken untergliedert. Einerseits wird die Zufriedenheit bezogen auf die Studieninhalte erhoben, andererseits wird der:die Teilnehmer:in gebeten den:die Dozierende:n zu bewerten. Im Anschluss an jede Seminareinheit werden die Feedbackbögen ausgegeben und auch unmittelbar quantitativ ausgewertet. Die Auswertung der Daten erfolgt in anonymisierter Form und wird den Lehrenden zeitnah bereitgestellt. Der Feedbackbogen bedient sich einer Rating-Skala mit den fünf Kategorien voll zutreffend, weitgehend zutreffend, zutreffend, kaum zutreffend und nichtzutreffend. Diese werden bei der Auswertung wiederum in drei Oberkategorien zusammengefasst. Die Evaluationsergebnisse zeigen den Lehrenden auf, an welchen Punkten das Lehrkonzept überarbeitet werden muss, oder können in letzter Instanz der Studiengangleitung signalisieren, dass Änderungsbedarf besteht.

Weitere zentrale Elemente zur Evaluation der Lehre sind das regelmäßig von der Akademischen Leitung durchgeführte Semestergespräch („Open Ear“), die Endevaluation am letzten Präsenztage eines Studiendurchganges sowie die Absolvent:innenbefragung.

Die unmittelbar aus den Maßnahmen zur Qualitätssicherung resultierenden, inhaltlichen Entwicklungen im Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“, wie etwa Neuaufstellung der medienbasierten Lehre, Implementierung online-basierter, digitalisierter und weiterer, anwendungsorientierter Lehrinhalte, die Implementierung eines Anerkennungssystems zum Erwerb von 30 CP, sowie

eine in zentralen Abschnitten überarbeitete Prüfungsordnung für berufsbegleitende Studienangebote an der Hochschule Esslingen sind laut Hochschule im Selbstbericht erläutert. Darüber hinaus wurden Prüfungslasten aus dem bis dahin umfangreichen vierten Semester in das dritte Semester vorgezogen und der entsprechende Workload umgeschichtet, sowie Sprech- und Coaching-Zeiten auf online-Formate umgestellt und deutlich erweitert.

Zu der in der Corona-Pandemie implementierten online Lehre ergab sich im Evaluationsverlauf (insbesondere „Open Ear“ und Abschlussevaluation) ein ambivalentes Gesamtbild. Die große Mehrheit der Studierenden bevorzugt ein möglichst breites Präsenzangebot mit allenfalls geringen online Einheiten, während sich wenige Studierende höhere online Anteile wünschen. Dies deckt sich zugleich mit den Perspektiven der Lehrenden, die darüber hinaus eine hybride Lehre als zumeist nicht sinnvoll erachten. In Konsequenz finden sich im aktuellen Ablaufplan des Studiums drei online Seminartage zu hierfür besonders geeignet erscheinenden Units und mit entsprechender Befürwortung der zuständigen Dozierenden. In Ausnahmefällen (z. B. hohe Krankheitsquoten) können auch hybride Lehrformate angeboten werden. Insgesamt wird der Workload zu den im Studium vorgesehenen Präsenzeinheiten, Inhalten des Selbststudiums und Angeboten der medienbasierten Lehre, v. a. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Schlussevaluationen und „Open Ears“, als angemessen und grundsätzlich vereinbar mit den beruflichen/privaten Kontexten der Studierenden erachtet.

Die Evaluation der Praxisrelevanz ist ein weiteres, zentrales Element des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Studienprogramms. Erhebungen hierzu werden insbesondere bei der Lehrevaluation, im „Open Ear“ sowie bei der Abschlussevaluation am letzten Präsenztage vorgenommen, ausgewertet und die Ergebnisse ggf. umgesetzt. Über drei Viertel der rund 100 Absolvent:innen des Masterstudiums waren gemäß Schlussevaluation bei Studienabschluss in Managementposition tätig, hiervon in etwa die Hälfte bereits zu Beginn des Studiums. Darüber hinaus verdeutlichen regelmäßige Kontakte, Anfragen und Angebote die hohe und zunehmende Bedeutung des Studienangebots für die sozialwirtschaftliche Praxis, so die Hochschule. Aktuell ist eine weitere Absolvent:innenbefragung in Planung, die vermutlich zusätzliche Aufschlüsse über den Verbleib und die Vereinbarkeit des Studiums mit beruflichen bzw. privaten Kontexten erbringen dürfte.

Die Evaluation der Praxisrelevanz ist ein wichtiger Bestandteil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Studienprogramms. Erhebungen hierzu werden insbesondere bei der fortlaufenden Lehrevaluation, im „Open Ear“ sowie bei der Abschlussevaluation am letzten Präsenztage vorgenommen, ausgewertet und die Ergebnisse ggf. umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen wird deutlich, dass für die Evaluation im Studiengang „Sozialwirtschaft“ insbesondere die „Satzung der Hochschule Esslingen für das Verfahren zur Evaluation der Lehre für Vorbereitungsprogramme mit Externen-Prüfung nach § 33 Satz 3 LHG vom 22.10.2018“ relevant ist, die neben der „Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre vom 18.05.2010“ existiert (Letztere wird laut Auskunft vor Ort überarbeitet). Erstere definiert und regelt u.a. die Maßstäbe der Evaluation der Lehre (§ 3), das Verfahren der Evaluation der Lehre inklusive Rückmeldungen von Absolvent:innen (§ 4), die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Kooperationspartner und Folgerungen aus der Lehrevaluation (§ 5) sowie die Datenverarbeitung, den Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung (§ 6). Die Gutachter:innen halten die in der Satzung für den

Studiengang festgehaltenen bzw. vorgesehenen Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen. Ihrer Einschätzung nach folgt das Qualitätssicherungssystem bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang einem geschlossenen Regelkreis.

Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächen vor Ort auch davon überzeugen, dass der Studiengang vielschichtig, unter Einsatz von quantitativen und insbesondere qualitativen Methoden evaluiert wird. Die befragten Studierenden und Absolvent:innen bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen, dass ein regelhafter Austausch zu den Evaluationsergebnissen stattfindet (z.B. im „Open Ear“). Unter anderem auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule am 17.01.2024 für die Gutachter:innen eine Übersicht zusammengestellt, in der die zentralen Evaluationsergebnisse und die daraus folgenden Ableitungen für den Studiengang dargestellt werden. Wichtige Ergebnisse sind z.B.: die Verstetigung der online-basierten Lehre an insgesamt drei Präsenztage des Studienverlaufs und neu eingeführte Units: z.B. Arbeit 4.0 (Unit 4d), Digitales Marketing (Unit 7c), Management und Digitalisierung (Unit 8b) sowie Ehrenamtsmanagement (Unit 8f). Darüber hinaus wurde der für das Studium beschriebene Workload insgesamt als angemessen evaluiert. Zudem wird die Literatur für den Studiengang regelmäßig aktualisiert. Auch wurde das Masterstudium in das zentrale Informationssystem der Hochschule, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungsmanagements eingebunden. Die Gutachter:innen zeigen sich davon überzeugt, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Erkennbar werden daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet. Laut Hochschule werden die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Esslingen verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, diese berät und unterstützt alle Leitungsorgane der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Mit dem „Struktur- und Entwicklungsplan 2023 – 2027“ hat die Hochschule auch den neuen „Gleichstellungsplan 2023 – 2027“ veröffentlicht.

Die Hochschule verfolgt weiterhin das Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie sowie einer Verbesserung der Chancengerechtigkeit durch konkrete, zielgruppenspezifische und individuelle Maßnahmen für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule. So wurde die Hochschule Esslingen im Juni 2020 zum fünften Mal in Folge mit dem Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet und hat ein Zertifikat mit dauerhaftem Charakter erhalten.

Für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten bietet die Hochschule Esslingen und der Standort in Stuttgart-Vaihingen, der in ein Mehrgenerationskonzept integriert ist, barrierefreien Zugang zu den Seminarräumen für die Präsenzphasen. Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Beeinträchtigung, die in einem Masterstudiengang studieren, haben

die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich für Prüfungen zu erhalten, wenn es ihnen aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Nachteilsausgleich für die Absolvierung von Prüfungsleistungen im Masterstudium „Sozialwirtschaft“ ist im Detail in § 11 Abs. 2 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geregelt. Macht eine Person durch Antrag glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ebenso werden besondere Studienverläufe aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder chronischer Erkrankung ermöglicht. Die damit zusammenhängenden besonderen Lebenslagen rechtfertigen auch regelmäßig eine entsprechende Anpassung von Fristen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einige besondere Akteur:innen, die die Hochschulleitung bezgl. Gleichstellung und Chancengleichheit unterstützen und beraten. Dies sind die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen, die Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin, die Gleichstellungskommission, die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, der Koordinator und die Mitarbeiter:innen zum Thema familiengerechte Hochschule sowie der Personalrat. Mit dem neuen „Struktur- und Entwicklungsplan 2023 – 2027“ und dem darin enthaltenen „Gleichstellungsplan 2023 – 2027“ verfügt die Hochschule über ein solides, planerisches Fundament für diesbezüglich relevante Vorhaben und Umsetzungsmaßnahmen. Die Gutachter:innen gelangen zu der Auffassung, dass die in den beiden Plänen dargestellten Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Die Gutachter:innen nehmen zudem positiv zur Kenntnis, dass der Studienstandort in Stuttgart-Vaihingen den Studierenden einen barrierefreien Zugang zu den Seminarräumen bietet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 11 Abs. 2 der Externen-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ beruht auf einer Kooperation der Hochschule Esslingen mit der Paritätischen Akademie Süd auf Basis eines Kooperationsvertrages. Der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, obliegt insbesondere die Entwicklung und Aktualisierung des Curriculums, die Zuständigkeit im Akkreditierungsverfahren, die Zulassung gemäß Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen und die Gewährung der Hochschulmitgliedschaft für die berufsbegleitenden Studierenden, die Verantwortung der Lehre, die Abnahme der

Prüfungsleistungen, die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) sowie die Ausgabe von Masterzeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde. Die Paritätische Akademie ist im Studienprogramm des Masterstudiengangs „Sozialwirtschaft“ insbesondere zuständig für die Abwicklung der Entgegennahme und Vorabprüfung von Bewerbungen, den Abschluss von Studienvereinbarungen, die vorab Beratung von Interessent:innen, die administrative und technische Organisation der Lehre, die Organisation der Räumlichkeiten für die Lehre (inkl. Catering), die Bereitstellung der Pflichtliteratur zum Selbststudium sowie die Administration der Studienkosten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen des Kriteriums „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ im Sinne einer strikten Trennung von Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, über die Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals sind aus Sicht der Gutachter:innen mit Blick auf den zu akkreditierenden Studiengang als klar definierte Aufgaben der Hochschule ausgewiesen, die im Studiengang nicht an die Paritätische Akademie delegiert wurden, wie der Kooperationsvertrag und die Erläuterungen im Selbstbericht überzeugend zeigen. Die Paritätische Akademie ist hingegen für „organisatorisch-administratives“, insbesondere für die Abwicklung der Entgegennahme und Vorab-Prüfung von Bewerbungen, dem Abschluss von Studienvereinbarungen, die Vorab-Beratung von Interessent:innen, die administrative und technische Organisation der Lehre, die Organisation der Räumlichkeiten für die Lehre, das Catering, die Bereitstellung der Pflichtliteratur zum Selbststudium sowie für die Administration der Studienkosten zuständig. Damit sind nach Meinung der Gutachter:innen die Anforderungen des Kriteriums vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 1 Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Esslingen, der Paritätischen Bundesakademie (PA) und der Paritätischen Akademie Süd (PAS) sind die Akademien verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Bildungsangebots, das in Verbindung mit der Externen-Prüfungsordnung nach § 33 des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialwirtschaft“ (M.A.) der Hochschule Esslingen vorbereitet.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018 in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachter:innen Abschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang zur Einsicht vorgelegt. Die Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachter:innen sowohl vom Umfang als auch von den bearbeiteten Fragen- und Themenstellungen dem Masterniveau. Zudem wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum in Bezug auf die Abschlussarbeiten im Studiengang weitgehend ausgeschöpft wird. Es überwiegen Noten im Bereich „Gut“ (1,5-2,5).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Katrin Schneiders, Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Michael Stricker, Hochschule Bielefeld

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Karin Kaltenbach, Wilhelm-Schmidt-Bundesakademie der AWO, Berlin

c) Vertreter:in der Studierenden

Joachim Rieger, CVJM-Hochschule, University of Applied Science, Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang:
Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	20	15	15	11	75%			0%			
SS 2020	25	20	18	15	72%	1	0	4%	1	1	0,00%
SS 2019	21	17	17	9	81%			0%	1	1	4,00%
SS 2018	27	20	20	14	74%			0%	2	1	4,76%
SS 2017	28	22	28	22	100%	0	0	0%	1	2	7,41%
SS 2016	20	9	15	9	75%			0%			3,57%
Insgesamt	141	103	113	80	80%	1	0	1%	5	5	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweis zu den Abschlussquoten:

Die Kohortenverfolgung auf Basis der StudienanfängerInnen in Semester X lässt sich derzeit nicht statistisch auswerten. Die hier erfassten Werte basieren auf eine Rückwärts-Rechnung der AbsolventInnen in Semester (1). Aussagekräftig sind somit nur die Werte in der Zeile "Insgesamt". Zudem kann unser System hier keine Daten hinsichtlich männlich oder weiblich erfassen.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	4	11			
SS 2020	5	11	2		
SS 2019	5	12			
SS 2018	4	15	1		
SS 2017	6	22			
SS 2016	7	7	1		
Insgesamt	31	78	4	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	15	0	0	0	15
SS 2020	18	1	1	0	20
SS 2019	17	0	1	0	18
SS 2018	20	0	2	0	22
SS 2017	28	0	1	0	29
SS 2016	15	0	0	0	15

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05.12.2023
Erstakkreditiert am:	Von 15.12.2011 bis 30.09.2017
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Prorektorin für Lehre und Weiterbildung; Gleichstellungsbeauftragte; Abteilungsleiterin Studierendenservice und Studiengangmanagement; Leitung Referat Lehre und Weiterbildung; Geschäftsführerin Paritätische Akademie Süd; Verwaltung Fakultät SABP), Fakultätsleitung (Dekanin; drei Dekanatsmitglieder; Studiengangkoordinator Sozialwirtschaft; Geschäftsführerin Paritätische Akademie Süd; Verwaltung Fakultät SABP; Studiengangmanagement Paritätische Akademie Süd), Programmverantwortliche und Lehrende (zehn Personen), Studierende (drei Studierende und drei Absolvent:innen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

